



Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht
Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-vereinsrecht.com

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(33) Spendenhaftung – warum?

Um was geht's?

Spenden sind für viele Vereine ein wichtiger Bestandteil im Finanzierungsmix. Die Spender unterstützen gemeinnützige Zwecke, die steuerlich geltend gemacht werden können. Was bedeutet also Spendenhaftung? Der Begriff der Spendenhaftung ist in § 10b Abs. 4 EStG definiert. Entweder werden Zuwendungsbestätigungen falsch ausgestellt (Ausstellerhaftung) oder Spendengelder falsch verwendet (Veranlasserhaftung).

Der Staat gibt und nimmt

Durch fehlerhafte Zuwendungsbestätigungen und falsche Mittelverwendung entsteht dem Staat ein Steuerschaden, den dieser entsprechend ersetzt haben möchte. Die Haftungsquote beträgt dabei 30% des jeweiligen Spendenbetrags. Kommt die Spende von einem Unternehmen, kommen zusätzlich noch 15% für die entgangene Gewerbesteuer hinzu.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Spender seine Spende noch nicht geltend gemacht hat. Der Begünstigte kann die Zuwendungsbestätigung in diesem Fall widerrufen. Die Spende kann dann mangels Bestätigung steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Mangels Steuerschaden kann auch keine Haftung eintreten.

Wer haftet?

Beruhet die Haftung auf einer falschen Zuwendungsbestätigung, haftet der ausstellende Verein selbst, wenn die fehlerhafte Ausstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist. Bei der Veranlasserhaftung haftet primär ebenfalls der Verein. Ist es dem Finanzamt jedoch nicht möglich, sich den Steuerschaden vom Verein ersetzen zu lassen, kommt alternativ der Vereinsvorstand als Schuldner in Betracht – aber nur, wenn der Vorstand bei der fehlerhaften Mittelverwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

ooOoo

Unsere nächstes WEBINAR nach der Sommerpause

Mi., 11.09.2024 von 09:30 bis 11:00 Uhr

Thema: Vereins- und Verbandsrecht 2024

Schwerpunkte: News zu Vereinsvorstand, Mitgliederversammlung und Rechtsprechung
Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7089947185310984543>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/594>

ooOoo

Praxis

Spenden sind freiwillig. Es gibt keine Zwangsspenden, auch und schon gar nicht von unseren ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern. Diese bringen ohnehin schon Geld mit, um für den Verein tätig sein zu dürfen. Also sollte die Gegenleistung auch eine Art der Anerkennung sein, die ebensowenig in Geld bestehen muß.

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerke-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <19.08.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht